



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 19.08.2025

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
mautrechtlicher Vorschriften**

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-343
F. (030) 755 414-559

info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

An das
Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 10 Lkw-Maut, Nutzerfinanzierung
Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. (nachfolgend „UNITI“) Stellung zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften.

Keine Streichung bei Wasserstoff-Optionen vornehmen

In Artikel 1 der Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes ist vorgesehen, dass in § 1 Absatz 2 die Sätze 4 und 5 gestrichen werden sollen.

Absätze 4 und 5 lauten:

„Als emissionsfreie Fahrzeuge gelten auch solche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, deren Primärenergieträger für die Bereitstellung der Antriebsenergie in der reinen chemischen Verbrennungsreaktion kein Kohlenstoffdioxid erzeugt. Kohlenstoffdioxid-Anteile im Abgas, die aus der Verbrennung technischer Hilfsstoffe entstehen, werden in dieser Klassifizierung nicht berücksichtigt.“

Die aktuelle Gesetzeslage bedeutete bisher, dass als „emissionsfrei“ nicht nur batterieelektrische und Brennstoffzellenfahrzeuge galten, sondern auch bestimmte Verbrenner, wenn der Energieträger bei der Verbrennung kein CO₂ freisetzt. Auch geringe CO₂-Anteile aus Hilfsstoffen waren unschädlich, so dass solche Fahrzeuge mautfrei gestellt oder begünstigt werden konnten. Somit konnten bislang Lkw mit Wasserstoff-Verbrennungsmotoren als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft und von der Maut befreit werden.

Durch eine Streichung des § 1 Absatz 2 Sätze 4 und 5 entfielen diese Möglichkeiten, ohne dass dafür ein plausibler Grund erkennbar wäre. **Wir sehen die Streichung daher kritisch und fordern dazu auf, diese nicht vorzunehmen.**

Teilautomatisierung der Maut per App ist zu begrüßen

Zu begrüßen ist die vorgesehene Möglichkeit, die Maut künftig auch "teilautomatisch" via App bezahlen zu können. Es gibt zahlreiche Gründe, aus denen heute die Maut manuell beglichen werden muss. Dazu gehören z.B. Fahrten zur Überführung nicht zugelassenen Fahrzeuge, Fahrten bei Ausfall der verbauten On-Board Unit oder der Einsatz von Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf Autobahnen und Bundesstraßen unterwegs sind und für die ein Einbau einer On-Board Unit wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Würde die Möglichkeit bestehen, dass der Fahrer in diesen Fällen die Mautzahlung eigenständig per App starten könnte, würde das den Verwaltungsaufwand in den betroffenen Unternehmen deutlich reduzieren.

Befreiung nicht-fossiler Kraftstoffe vom Mautteilsatz für „Kosten infolge verkehrsbedingter CO₂-Emissionen“

Mit der CO₂-Kostenkomponente soll die bestehende Mautregulierung ein Preissignal für klimafreundliche Antriebe setzen, um die CO₂-Emissionsbilanz des Straßengüterverkehrs nachhaltig und sofort zu verbessern. Derzeit profitieren jedoch allein lokal „emissionsfreie“ Antriebe von einer Befreiung von der CO₂-Kostenkomponente (Klasse 5 gem. Anlage 11 Nr. 4a), da diese Fahrzeuge nach § 1 Absatz 2 Nr. 7 BFernMG vollständig mautbefreit sind. Die Nutzung ausschließlich erneuerbarer, nicht-fossiler Kraftstoffe in Lkw werden dagegen nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine inkonsistente Situation: Ein E-Lkw, der mit fossilem Netzstrom geladen wird, wird mautbefreit gestellt während ein hochmoderner Diesel-Lkw, der vollständig mit HVO100 betankt ist, sämtliche Kostenbestandteile inklusive des CO₂-Mautteilsatzes zu tragen hat. Diese Regelung vergibt Chancen zur unmittelbaren Treibhausgasminderung im Bestand und wirkt als Hemmnis für die Nutzung nicht-fossiler Kraftstoffe. Dabei tragen solche Kraftstoffe nachweislich zum Klimaschutz bei, da sie über ihren Lebenszyklus hinweg eine weitgehende oder vollständige Treibhausgasneutralität erreichen. Jeder Lkw, der anstelle konventioneller Kraftstoffe (z. B. B7-Diesel mit bis zu 7 % Biodiesel) komplett auf fossilfreie Alternativen wie beispielsweise HVO100, B100 oder künftig E-Diesel umstellt, senkt die Netto-CO₂-Emissionen des Güterverkehrs signifikant.

Daher sollte die Bundesregierung regeln, dass Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse, die ausschließlich mit nicht-fossilen Kraftstoffen betrieben werden, der CO₂-Emissionsklasse 5 zugeordnet werden. Unter nicht-fossilen Kraftstoffen sind biogene und strombasierte Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zu verstehen.

Wir appellieren an die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die entsprechende Klarstellung und notwendige Anpassung der Eurovignetten-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/362 vom 24. Februar 2022) einzusetzen. Ein Änderungsverfahren ist bereits für Herbst 2025 absehbar.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

Dipl.-Ing., Dipl.-WirtschIng. (FH)

■
Geschäftsführer

E-Mail: ■@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-■

Dipl. Verw.Wiss. ■

Leiter Politik

E-Mail: ■@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-■

RA ■

Leiter Recht

E-Mail: ■@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755-414-■

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.600 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822